

Übersicht d. Geprüften Open Air-Veranstaltungsflächen																
Stand:		2/16/22 21:59														
Kategorisierung:																
Nicht geeignet																
Eignung ist zu prüfen																
Generelle Eignung																
Kategorisierung	Vorschlag von ... & Bespielung in der Vergangenheit	Fläche / Location	Adresse	Stadtbezirk	als ganzjährige Open Air-Fläche genehmigungsfähig?	als temporär bespielbare Fläche genehmigungsfähig?	Einzelveranstaltungen grundsätzlich genehmigungsfähig	gewünschte Veranstaltungsformate	Genehmigungsrechtliche Voraussetzungen/Beschränkungen	genehmigungsrechtlich mögliche Veranstaltungsformate	genehmigende Behörden	Distanz zum nächstgelegenen Wohngebiet (Luftlinie)	Anbindung OPNV	veranstaltungsbezogene Infrastruktur	Bemerkungen	
Eignung ist zu prüfen	in 2021 temporäre genutzte und gut angenommene Open Air-Flächen	Atelier Mobile, Heinz-Baum-Platz Köln Poll	Heinz-Baum-Platz 51105 Köln	7 Porz	Die Eignung der Fläche als temporärer oder dauerhafter Veranstaltungsort ist im baurechtlichen Genehmigungsverfahren neben anderen Aspekten, wie beispielsweise dem Lärmimmissionschutz und dem Artenschutz, unter dem Aspekt des Landschaftsschutzes zu prüfen. <b>Eine generelle Eignung kann nicht attestiert werden.</b>	Die Eignung der Fläche als temporärer oder dauerhafter Veranstaltungsort ist im baurechtlichen Genehmigungsverfahren neben anderen Aspekten, wie beispielsweise dem Lärmimmissionschutz und dem Artenschutz, unter dem Aspekt des Landschaftsschutzes zu prüfen. <b>Eine generelle Eignung kann nicht attestiert werden.</b>	Lärmimmissionschutz Die Genehmigungsfähigkeit einer Ausnahme vom Verbot des Landesimmissionschutzgesetzes wird gesetzeskonform im Einzelfall geprüft. Die Prüfung erfolgt in Verbindung mit dem Freizeitlärmass NRW. Hierzu werden der zu erwartende Lärmpegel und die erforderlichen lärmindernden Maßnahmen über eine schalltechnische Prognose ermittelt, eine behördliche Abwägung des Anwohnerschutzes mit dem öffentlichen Interesse vorgenommen und die mögliche Anzahl an Veranstaltungstagen für den Standort erwogen. Ggf. werden auf die Anwohnerschaft einwirkende Veranstaltungen anderer Standorte hinsichtlich Lärmpegel und Anzahl einbezogen. <b>Eine generelle Eignung für diesen Standort kann nicht attestiert werden.</b>	Tanz Theater Konzerte Filmvorführungen Lesungen	Landschaftsschutz Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans (unter Beteiligung des Naturschutzberates) oder der Erteilung einer Ausnahme müsste im Einzelfall geprüft werden. Verbote: • Entfernung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Vegetation. • Versiegelung von Wegen und Flächen. • Errichtung baulicher Anlagen. • Verlegung von Leitungen (ober- und unterirdisch). • Herstellung von Abgrabungen und Aufschüttungen (Lage im Überschwemmungsbereich des Rheins). • Errichtung von festen Werbeanlagen. • Aufstellung mobiler Verkaufsstände und –wagen. • Fahren und Parken außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Flächen. • Feuer zu machen und Pyrotechnik abzubrennen. • Durchführen von ungenehmigten Veranstaltungen (zu den hiervon nicht betroffenen Nutzungen zählen traditionelle Veranstaltungen, genehmigungspflichtige Veranstaltungen im Bereich der Kölner Stadtordnung und Wander-, Lauf und Radsportveranstaltungen auf befestigten Wegen). <b>Freilandartenschutz</b> Keine Pyrotechnik innerhalb der Brutzeit (01.03. - 30.09.) artenschutzrechtliche Einschränkungen bei transparenten und spiegeln Baustoffen, Beleuchtung und Rodungen. <b>Lärmimmissionschutz</b> Erfüllung der Anforderungen der TA Lärm ggf. in Verbindung mit dem Freizeitlärmass NRW Nachweis über schalltechnische Prognose	63 (Baugenehmigung) 32 (allg. Genehmigung) 67 (Grünflächen) 57 (Untere Naturschutzbehörde, Lärmschutz) 37 (Brandschutz, Flucht- und Rettungswege)	ca. 100m Alfred-Schütte-Allee 166 51105 Köln	Buslinien 159, 194, Fußweg nach Haltestellen	keine Infrastruktur vorhanden	- Locationvorschlag von Jens Kuklik - Genehmigung seitens Stadt liegt vor (erneute RS mit Jens Kuklik notwendig)		
Eignung ist zu prüfen	in 2021 temporäre genutzte und gut angenommene Open Air-Flächen	An der Schanz	An der Schanz 50735 Köln	5 Nippes	Die Eignung der Fläche als temporärer oder dauerhafter Veranstaltungsort ist im baurechtlichen Genehmigungsverfahren neben anderen Aspekten, wie beispielsweise dem Lärmimmissionschutz und dem Artenschutz, unter dem Aspekt des Landschaftsschutzes zu prüfen. <b>Eine generelle Eignung kann nicht attestiert werden.</b>	Die Eignung der Fläche als temporärer oder dauerhafter Veranstaltungsort ist im baurechtlichen Genehmigungsverfahren neben anderen Aspekten, wie beispielsweise dem Lärmimmissionschutz und dem Artenschutz, unter dem Aspekt des Landschaftsschutzes zu prüfen. <b>Eine generelle Eignung kann nicht attestiert werden.</b>	Lärmimmissionschutz Die Genehmigungsfähigkeit einer Ausnahme vom Verbot des Landesimmissionschutzgesetzes wird gesetzeskonform im Einzelfall geprüft. Die Prüfung erfolgt in Verbindung mit dem Freizeitlärmass NRW. Hierzu werden der zu erwartende Lärmpegel und die erforderlichen lärmindernden Maßnahmen über eine schalltechnische Prognose ermittelt, eine behördliche Abwägung des Anwohnerschutzes mit dem öffentlichen Interesse vorgenommen und die mögliche Anzahl an Veranstaltungstagen für den Standort erwogen. Ggf. werden auf die Anwohnerschaft einwirkende Veranstaltungen anderer Standorte hinsichtlich Lärmpegel und Anzahl einbezogen. <b>Eine generelle Eignung für diesen Standort kann nicht attestiert werden.</b>	Theater (Erwachsene und Kinder) Straßen/theater Zirkus / Akrobatik Comedy Kabarett Mitsing-Veranstaltungen Workshops Diskussion Infostände (z. B. Städtepartnerschaften, Sponsoren, Ämter etc.)	Landschaftsschutz Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans (unter Beteiligung des Naturschutzberates) oder der Erteilung einer Ausnahme müsste im Einzelfall geprüft werden. Verbote: • Entfernung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Vegetation. • Versiegelung von Wegen und Flächen. • Errichtung baulicher Anlagen. • Verlegung von Leitungen (ober- und unterirdisch). • Herstellung von Abgrabungen und Aufschüttungen (Lage im Überschwemmungsbereich des Rheins). • Errichtung von festen Werbeanlagen. • Aufstellung mobiler Verkaufsstände und –wagen. • Fahren und Parken außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Flächen. • Feuer zu machen und Pyrotechnik abzubrennen. • Durchführen von ungenehmigten Veranstaltungen (zu den hiervon nicht betroffenen Nutzungen zählen traditionelle Veranstaltungen, genehmigungspflichtige Veranstaltungen im Bereich der Kölner Stadtordnung und Wander-, Lauf und Radsportveranstaltungen auf befestigten Wegen). <b>Freilandartenschutz</b> Keine Pyrotechnik innerhalb der Brutzeit (01.03. - 30.09.) artenschutzrechtliche Einschränkungen bei transparenten und spiegeln Baustoffen, Beleuchtung und Rodungen. <b>Lärmimmissionschutz</b> Erfüllung der Anforderungen der TA Lärm ggf. in Verbindung mit dem Freizeitlärmass NRW Nachweis über schalltechnische Prognose	63 (Baugenehmigung) 32 (allg. Genehmigung) 67 (Grünflächen) 57 (Untere Naturschutzbehörde, Lärmschutz, ggf. Bodenschutz) 37 (Brandschutz, Flucht- und Rettungswege)	ca. 200m Colonia Haus An der Schanz 2 50735 Köln	Stadtbahn-Linie 18   Haltestelle Boltensterstraße Stadtbahn-Linie 13, Haltestelle Slabystraße	keine Infrastruktur vorhanden	Die Fläche An der Schanz (Gemarkung Nippes, Flur 86, Flurück 709) liegt zum großen Teil im Landschaftsschutzgebiet. Der Teil, der als Sportanlage gekennzeichnet ist, liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet.		
Eignung ist zu prüfen	in 2021 temporäre genutzte und gut angenommene Open Air-Flächen / SummerStage 2021 - Kopfhörer-Konzerte	Jugendpark	Sachsenbergstraße 51063 Köln	1 Innenstadt (Deutz)	Die Eignung der Fläche als temporärer oder dauerhafter Veranstaltungsort ist im baurechtlichen Genehmigungsverfahren neben anderen Aspekten, wie beispielsweise dem Lärmimmissionschutz und dem Artenschutz, unter dem Aspekt des Landschaftsschutzes zu prüfen. <b>Eine generelle Eignung kann nicht attestiert werden.</b>	Die Eignung der Fläche als temporärer oder dauerhafter Veranstaltungsort ist im baurechtlichen Genehmigungsverfahren neben anderen Aspekten, wie beispielsweise dem Lärmimmissionschutz und dem Artenschutz, unter dem Aspekt des Landschaftsschutzes zu prüfen. <b>Eine generelle Eignung kann nicht attestiert werden.</b>	Lärmimmissionschutz Die Genehmigungsfähigkeit einer Ausnahme vom Verbot des Landesimmissionschutzgesetzes wird gesetzeskonform im Einzelfall geprüft. Die Prüfung erfolgt in Verbindung mit dem Freizeitlärmass NRW. Hierzu werden der zu erwartende Lärmpegel und die erforderlichen lärmindernden Maßnahmen über eine schalltechnische Prognose ermittelt, eine behördliche Abwägung des Anwohnerschutzes mit dem öffentlichen Interesse vorgenommen und die mögliche Anzahl an Veranstaltungstagen für den Standort erwogen. Einzelne Veranstaltungstage als „seltene Ereignisse“ im Sinne des Freizeitlärmass NRW sind derzeit erfahrungsgemäß in geringer Anzahl realisierbar. Dabei werden auf die Anwohnerschaft einwirkende Veranstaltungen anderer Standorte, derzeit ist dies nur der Tanzbrunnen, hinsichtlich Lärmpegel und Anzahl einbezogen.	Verstärkte/Akustische Konzerte und Clubformate, Kopfhörer-Konzerte (SummerStage)	Landschaftsschutz Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans (unter Beteiligung des Naturschutzberates) oder der Erteilung einer Ausnahme müsste im Einzelfall geprüft werden. Verbote: • Entfernung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Vegetation. • Versiegelung von Wegen und Flächen. • Errichtung baulicher Anlagen. • Verlegung von Leitungen (ober- und unterirdisch). • Herstellung von Abgrabungen und Aufschüttungen (Lage im Überschwemmungsbereich des Rheins). • Errichtung von festen Werbeanlagen. • Aufstellung mobiler Verkaufsstände und –wagen. • Fahren und Parken außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Flächen. • Feuer zu machen und Pyrotechnik abzubrennen. • Durchführen von ungenehmigten Veranstaltungen (zu den hiervon nicht betroffenen Nutzungen zählen traditionelle Veranstaltungen, genehmigungspflichtige Veranstaltungen im Bereich der Kölner Stadtordnung und Wander-, Lauf und Radsportveranstaltungen auf befestigten Wegen). <b>Freilandartenschutz</b> Keine Pyrotechnik ganzjährig artenschutzrechtliche Einschränkungen bei transparenten und spiegeln Baustoffen, Beleuchtung, Schall und Rodungen. <b>Lärmimmissionschutz</b> Erfüllung der Anforderungen der TA Lärm ggf. in Verbindung mit dem Freizeitlärmass NRW Nachweis über schalltechnische Prognose	63 (Baugenehmigung) 32 (allg. Genehmigung) 57 (Untere Naturschutzbehörde, Lärmschutz) 37 (Brandschutz, Flucht- und Rettungswege)	Köln Jugendpark (Privatgelände) 57 (Untere Naturschutzbehörde, Lärmschutz) 37 (Brandschutz, Flucht- und Rettungswege)	Buslinien 150, N26, 250, 260, Fußweg nach Haltestellen	keine Infrastruktur vorhanden			
Eignung ist zu prüfen	in 2021 temporäre genutzte und gut angenommene Open Air-Flächen / Konzerte, Performances	Offenbachplatz			Die Fläche ist als temporärer oder dauerhafter Veranstaltungsort unter dem Aspekt des Lärmimmissionschutzes nicht geeignet.	Die Fläche ist als temporärer oder dauerhafter Veranstaltungsort unter dem Aspekt des Lärmimmissionschutzes nicht geeignet.	Lärmimmissionschutz Die Genehmigungsfähigkeit einer Ausnahme vom Verbot des Landesimmissionschutzgesetzes wird gesetzeskonform im Einzelfall geprüft. Die Prüfung erfolgt in Verbindung mit dem Freizeitlärmass NRW. Hierzu werden der zu erwartende Lärmpegel und die erforderlichen lärmindernden Maßnahmen über eine schalltechnische Prognose ermittelt, eine behördliche Abwägung des Anwohnerschutzes mit dem öffentlichen Interesse vorgenommen und die mögliche Anzahl an Veranstaltungstagen für den Standort erwogen. Ggf. werden auf die Anwohnerschaft einwirkende Veranstaltungen anderer Standorte hinsichtlich Lärmpegel und Anzahl einbezogen. „Seltene Ereignisse“ im Sinne des Freizeitlärmass NRW, und damit eine größere Anzahl von Veranstaltungstagen, sind aufgrund der Enge der Bebauung erfahrungsgemäß schalltechnisch nicht umsetzbar. Dagegen könnten einzelne Veranstaltungstage als „Ausnahmen“ im Sinne des Freizeitlärmass NRW bei entsprechender Begründung des öffentlichen Interesses, beispielsweise bei einer Einbettung in einen größeren stadtwelten Veranstaltungsrahmen, in geringer Anzahl realisierbar sein.	Clubformate und verstärkte Livemusikkonzerte	Lärmimmissionschutz Erfüllung der Anforderungen des Freizeitlärmass NRW Nachweis über schalltechnische Prognose	63 (Baugenehmigung) 32 (allg. Genehmigung) 57 (Lärmschutz) 37 (Brandschutz, Flucht- und Rettungswege)	Die Fläche ist als temporärer oder dauerhafter Veranstaltungsort unter dem Aspekt des Lärmimmissionschutzes nicht geeignet.	keine Infrastruktur vorhanden	Nutzungskonzept der Bühnen (mit 1 in Planung)			
Nicht geeignet	in 2021 temporäre genutzte und gut angenommene Open Air-Flächen	Freifläche unterhalb der Südbrücke	Südbrücke 51105 Köln	7 Porz	Nicht geeignet	Nicht geeignet	Nicht geeignet	Konzerte & DJ-Events Lesungen Theater Sport & Freizeit Gastronomie	Freilandartenschutz Fortpflanzungs- und Ruhestätte von einer großen Population streng geschützter Zaunechsen. <b>Veranstaltungen jeglicher Art sind nicht genehmigungsfähig.</b> <b>Bodenschutz (nur informativ)</b> Bodenbelastung vermutet. Bei Bodeneingriffen die Untere Bodenschutzbehörde kontaktieren.	63 (Baugenehmigung) 32 (allg. Genehmigung) 67 (Grünflächen) 57 (Untere Naturschutzbehörde, Lärmschutz) 37 (Brandschutz, Flucht- und Rettungswege)	ca. 500m Raiffesenstraße 31 51105 Köln	linksrheinischer Stadtbahn-Linien 16, 17 (Schönhauser Straße) / rechtsrheinischer Stadtbahn-Linie 7 (Fußweg nach Haltestelle Raiffesenstraße)	keine Infrastruktur vorhanden	Dionysus GmbH & Partner aus VA-Szene		
Nicht geeignet	von Klubkomm identifizierte „gewünschte“ Flächen / vereinzelt durch Edelweipfatern & Märkte genutzt u.a.	Friedenspark / „Schräge Wiese“	Position: <a href="https://goo.gl/maps/LV9P1mLwmDtbxCT58">https://goo.gl/maps/LV9P1mLwmDtbxCT58</a> - Gelände: Grünfläche am östlichen Rand des Friedensparks, unterer Teil eben und durch eine Mauer abgegrenzt zur oberen schrägen Wiese		Nicht geeignet	Nicht geeignet	nein, aus landschaftsschutzrechtlicher Sicht <b>Lärmimmissionschutz (nur informativ)</b> Die Genehmigungsfähigkeit einer Ausnahme vom Verbot des Landesimmissionschutzgesetzes wird gesetzeskonform im Einzelfall geprüft. Die Prüfung erfolgt in Verbindung mit dem Freizeitlärmass NRW. Hierzu werden der zu erwartende Lärmpegel und die erforderlichen lärmindernden Maßnahmen über eine schalltechnische Prognose ermittelt, eine behördliche Abwägung des Anwohnerschutzes mit dem öffentlichen Interesse vorgenommen und die mögliche Anzahl an Veranstaltungstagen für den Standort erwogen. Ggf. werden auf die Anwohnerschaft einwirkende Veranstaltungen anderer Standorte hinsichtlich Lärmpegel und Anzahl einbezogen. <b>Eine generelle Eignung kann für diesen Standort nicht attestiert werden.</b>	KLUBKOMM / Konzerte und elektronische Musik - Größe: 100 - 500 Pax	Landschaftsschutz <b>Veranstaltungen jeglicher Art sind nicht genehmigungsfähig.</b> <b>Lärmimmissionschutz (nur informativ)</b> Erfüllung der Anforderungen der TA Lärm ggf. in Verbindung mit dem Freizeitlärmass NRW Nachweis über schalltechnische Prognose	63 (Baugenehmigung) 32 (allg. Genehmigung) 67 (Grünflächen) 57 (Untere Naturschutzbehörde, Lärmschutz) 37 (Brandschutz, Flucht- und Rettungswege)	KLUBKOMM: - u.U. Problematiken wegen Denkmalschutz - Verkehrsaggr./Inauffer; ggf. mit Sicherheitspersonal zu sichern - Nähe zum Wohngebiet / Lärmschutz	KLUBKOMM: Sehr gute Erreichbarkeit und ÖPNV-Anbindung / direkte Stadnähe	KLUBKOMM: - Sehr gute Infrastruktur (befestigte Wege, Strom- und Wasseranschluss u.U. über Gebäude Friedenspark möglich) - Aufgrund der Topographie kann eine Lärmbelastung in der Regel vermieden werden - Eine Umzäunung ist leicht umzusetzen, da es nur zwei Zugänge zu der Wiese gibt	Vorschlag KLUBKOMM e.V.		
Nicht geeignet	von Klubkomm identifiziert „gewünschte“ Flächen / keine Angabe zu bisheriger Nutzung	Nüssenberger Busch / Panzerfeld Dirtpark	Position: <a href="https://goo.gl/maps/WFLTwJ6m9zHv4fX9">https://goo.gl/maps/WFLTwJ6m9zHv4fX9</a> - Gelände: Waldbucht im Nüssenberger Busch (Landschaftsschutzgebiet)		Nicht geeignet	Nicht geeignet	nein, aus landschaftsschutzrechtlicher Sicht <b>Lärmimmissionschutz (nur informativ)</b> Die Genehmigungsfähigkeit einer Ausnahme vom Verbot des Landesimmissionschutzgesetzes wird gesetzeskonform im Einzelfall geprüft. Die Prüfung erfolgt in Verbindung mit dem Freizeitlärmass NRW. Hierzu werden der zu erwartende Lärmpegel und die erforderlichen lärmindernden Maßnahmen über eine schalltechnische Prognose ermittelt, eine behördliche Abwägung des Anwohnerschutzes mit dem öffentlichen Interesse vorgenommen und die mögliche Anzahl an Veranstaltungstagen für den Standort erwogen. Ggf. werden auf die Anwohnerschaft einwirkende Veranstaltungen anderer Standorte hinsichtlich Lärmpegel und Anzahl einbezogen. <b>Eine generelle Eignung kann für diesen Standort nicht attestiert werden.</b>	KLUBKOMM / Konzerte und elektronische Musik - Größe: 500 - 1000 Pax	Landschaftsschutz <b>Veranstaltungen jeglicher Art sind nicht genehmigungsfähig.</b> , da auf dem Grundstück derzeit die Anlage einer Birnbaumallee und eines Blühtreffens durchgeführt wird. <b>Lärmimmissionschutz (nur informativ)</b> Erfüllung der Anforderungen der TA Lärm ggf. in Verbindung mit dem Freizeitlärmass NRW Nachweis über schalltechnische Prognose <b>Bodenschutz (nur informativ)</b> Bodenbelastung vermutet. Bei Bodeneingriffen die Untere Bodenschutzbehörde kontaktieren. Eine Nachfolge beim Kampfmittelbeseitigungsdienst wird empfohlen.	63 (Baugenehmigung) 32 (allg. Genehmigung) 67 (Grünflächen) 57 (Untere Naturschutzbehörde, Lärmschutz) 37 (Brandschutz, Flucht- und Rettungswege)	KLUBKOMM: Je nach Lage der Veranstaltungsfläche erhöhter Bedarf an Einfröhrung	Anbindung (v. Neumarkt, Fr. 01 Uhr): 31 min Rad / 50 min ÖPNV Parkmöglichkeiten: möglicherweise bei angrenzender Industrie	Infrastruktur: befestigte Parkwege Anfahrtswege: von Militärringstr. aus über Parkwege Begrenzung: optische natürliche Begrenzung nach Süden durch den Wald, allerdings zusätzliche Umzäunung notwendig	Vorschlag KLUBKOMM e.V. - Habichtung, die zum Militärring hin durch einen Waldabschnitt begrenzt ist - Große Grünfläche mit diversen Möglichkeiten, eine Veranstaltungsfläche zu definieren - Gute ÖPNV-Anbindung - Durch auswärtige Lage und angrenzendes Waldgebiet, Militärring und Autobahn keine Lärmbelastung durch Veranstaltung oder an- und abreisende Besucher zu erwarten		
Eignung ist zu prüfen	von Stadt zusätzlich geprüfte Fläche / EinzelaVA & Konzerte	Rheinauhafen, Oberländer Werft, unterhalb RheinEnergie Punpwerk		2 Rodenkirchen	Die Eignung der Fläche als temporärer oder dauerhafter Veranstaltungsort ist im baurechtlichen Genehmigungsverfahren neben anderen Aspekten, wie beispielsweise dem Lärmimmissionschutz und dem Artenschutz, unter dem Aspekt des Landschaftsschutzes zu prüfen. <b>Eine generelle Eignung kann nicht attestiert werden.</b>	Die Eignung der Fläche als temporärer oder dauerhafter Veranstaltungsort ist im baurechtlichen Genehmigungsverfahren neben anderen Aspekten, wie beispielsweise dem Lärmimmissionschutz und dem Artenschutz, unter dem Aspekt des Landschaftsschutzes zu prüfen. <b>Eine generelle Eignung kann nicht attestiert werden.</b>	Lärmimmissionschutz Die Genehmigungsfähigkeit einer Ausnahme vom Verbot des Landesimmissionschutzgesetzes wird gesetzeskonform im Einzelfall geprüft. Die Prüfung erfolgt in Verbindung mit dem Freizeitlärmass NRW. Hierzu werden der zu erwartende Lärmpegel und die erforderlichen lärmindernden Maßnahmen über eine schalltechnische Prognose ermittelt, eine behördliche Abwägung des Anwohnerschutzes mit dem öffentlichen Interesse vorgenommen und die mögliche Anzahl an Veranstaltungstagen für den Standort erwogen. Ggf. werden auf die Anwohnerschaft einwirkende Veranstaltungen anderer Standorte hinsichtlich Lärmpegel und Anzahl einbezogen. <b>Eine generelle Eignung für diesen Standort kann nicht attestiert werden.</b>	Konzerte & DJ-Events Theater	Lärmimmissionschutz Erfüllung der Anforderungen der TA Lärm ggf. in Verbindung mit dem Freizeitlärmass NRW Nachweis über schalltechnische Prognose <b>Landschaftsschutz</b> Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans (unter Beteiligung des Naturschutzberates) oder der Erteilung einer Ausnahme müsste im Einzelfall geprüft werden. Verbote: • Entfernung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Vegetation. • Versiegelung von Wegen und Flächen. • Errichtung baulicher Anlagen. • Verlegung von Leitungen (ober- und unterirdisch). • Herstellung von Abgrabungen und Aufschüttungen (Lage im Überschwemmungsbereich des Rheins). • Errichtung von festen Werbeanlagen. • Aufstellung mobiler Verkaufsstände und –wagen. • Fahren und Parken außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Flächen. • Feuer zu machen und Pyrotechnik abzubrennen. • Durchführen von ungenehmigten Veranstaltungen (zu den hiervon nicht betroffenen Nutzungen zählen traditionelle Veranstaltungen, genehmigungspflichtige Veranstaltungen im Bereich der Kölner Stadtordnung und Wander-, Lauf und Radsportveranstaltungen auf befestigten Wegen). <b>Freilandartenschutz</b> Unter Einhaltung der landschaftsschutzrechtlichen Auflagen bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken	63 und/oder 32 unter Einbeziehung 57, 67, 37	linksrheinischer Stadtbahn-Linien 16, 17 (Schönhauser Straße)	befestigte Fläche, Begrenzung: optische natürliche Begrenzung durch Rhein				